



Amtliche Bekanntmachung Nr. 69

(Stand: 18.12.2000)

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung)

Vom 01. Dezember 2000

Aufgrund von § 7 Abs. 2 des Universitätsgesetzes (UG) und § 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinien zur Frauenförderung hat der Senat der Universität Stuttgart am 07. Mai 1997 und 17. Mai 2000 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Universität zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlsatzung) vom 15. November 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Stuttgart Nr. 67 vom 15. November 2000) beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten (Wahlordnung) vom 15. November 2000 wird wie folgt geändert:

1. **§ 2 Abs. 1** erhält folgende Fassung:

"(1) Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der jeweiligen Fakultät:

1. die Professorinnen im Beamten- und Angestelltenverhältnis sowie die

- Honorarprofessorinnen nach § 79 Abs. 2 Satz 4 UG (**§ 6 Abs. 1 Nr. 3 UG**),
2. die Hochschuldozentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. 8 UG),
3. **die außerplanmäßigen Professorinnen nach § 80 Abs. 6 UG, soweit sie an der Universität hauptberuflich tätig sind und überwiegend Professorenaufgaben wahrnehmen (§ 6 Abs. 1 Nr. 9 UG)**,
4. die weiblichen Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes im Beamten- oder Angestelltenverhältnis (§ 6 Abs. 1 Nr. **10** UG),
5. die weiblichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (§ 6 Abs. 1 Nr. **11** UG) und
6. die eingeschriebenen Studentinnen (§ 6 Abs. 1 Nr. **15** UG)."

2. **§ 3** erhält folgende Fassung:

"§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

Die Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten werden zeitgleich mit den **Wahlen zum Senat** durchgeführt. In Abweichung von den für die Wählergruppe der Studierenden jährlich stattfindenden **Wahlen zum Senat (§ 19 Abs. 2, S. 2 Universitätsgesetz)** finden die Wahlen der Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner in den Fakultäten nur alle zwei Jahre statt. Die Wahlorgane nach § 4 sind dieselben."

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stuttgart, den 1. Dezember 2000

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

